



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlament

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit  
die Republik Österreich als Bundesstaat  
eingerrichtet wird  
(Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:  
Erstes Hauptstück.  
Allgemeine Bestimmungen.

100 Jahre B-VG

# Transkripte

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr  
Recht vom Volk aus.

## Artikel 2.

Österreich ist ein Bundesstaat.  
Bundesstaat wird gebildet aus den selbst-  
ständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Nieder-  
österreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark,  
Tirol, Vorarlberg, Wien.

## Artikel 3.

Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der  
Länder eines Bundesgebietes, die zu-  
mindest innerhalb der Landesgrenze inner-  
halb des Bundesgebietes sind, ebenso  
wie die Gebiete, die durch abgestimmte Ver-  
träge zwischen dem Bundesgebiet und jenes Landes er-  
worben sind, eine Änderung erfährt.

(3) Die für Niederösterreich-Land  
geltenden Sonderbestimmungen ent-  
halten das Hauptstück.

## Artikel 4.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein  
Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.  
(2) Innerhalb des Bundes dürfen  
keine Linien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen  
errichtet werden.

## Artikel 5.

Bundeshauptstadt und Sitz der  
Organe des Bundes ist Wien.

## Artikel 6.

(1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft.  
Voraussetzung der Landesbürgerschaft  
ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes.  
Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der  
Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.  
(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundes-  
bürgerschaft erworben.  
(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land  
die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger  
des Landes selbst.

## Artikel 7.

(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz  
gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des  
Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind  
ausgeschlossen.  
(2) Den öffentlichen Angestellten, einschließlich der  
Angehörigen des Bundesheeres, ist die uneingeschränkte  
Ausübung ihrer politischen Rechte vorbehalten.



# STENOGRAPHISCHES PROTOKOLL

DER 91. SITZUNG DER KONSTITUIERENDEN  
NATIONALVERSAMMLUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH

6. JULI 1920

---

Der Text folgt dem Original. Offenkundige Fehler wurden stillschweigend korrigiert. Die Zeichensetzung wurde, wenn sie im Original sinnentstellend oder missverständlich war, angepasst.

---

Textausschnitt: S. 2961 und 2966 bis 2969



# Stenographisches Protokoll.

---

## 91. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

---

**Dienstag, den 6. Juli 1920.**

---

**Tagesordnung:** Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (838 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten, abgeändert werden (885 der Beilagen). – 2. Eventuell: Bericht des Hauptausschusses über den Vorschlag, betreffend die Bildung der Staatsregierung (890 der Beilagen).

---

### Inhalt.

---

#### Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 2965).

Urlaubsbewilligung (Seite 2966).

Nachruf des Präsidenten anlässlich des Ablebens des Staatssekretärs für Verkehrswesen Ludwig Paul – Trauerkundgebung des Hauses (Seite 2965).

#### Zuschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesetzentwürfe:

1. betreffend die Ausübung der Zahntechnik (889 der Beilagen [Seite 2966]);
2. betreffend Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter (891 der Beilagen [Seite 2966]);
3. betreffend die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes (V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetze) (892 der Beilagen [Seite 2966]);
4. betreffend die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft Dienstprüfung 1893 der Beilagen [Seite 2966]).

#### Verhandlungen.

Bericht des Hauptausschusses über die Bildung der Regierung (890 der Beilagen – Redner: Berichterstatter Dr.

Adler [Seite 2966] – Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 2969].

Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (838 der Beilagen), betreffend das

kenntnisreichen Fachmann, als hingebenden Arbeiter im Dienste seines Volkes.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben und ich bitte Sie um die Genehmigung, diese Kundgebung in den Protokollen des Hauses für immer festzuhalten. (Zustimmung.)

Ich habe noch einige Mitteilungen zu machen.

Dem Herrn Abgeordneten Ingenieur Stricker habe ich einen 14tägigen Urlaub erteilt.

Ferner sind Zuschriften eingelangt, in denen die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung angekündigt wird. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer **Forstner** (liest):

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Kabinettsrates vom 25. Juni l. I. erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Zahntechnik (889 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 28. Juni 1920.

Der Unterstaatssekretär:

Jul. Tandler."

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Kabinettsrates vom 30. Juni 1920 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter (891 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 3. Juli 1920.

Hanusch."

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Kabinettsrates vom 30. Juni 1920 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes (V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetze) (892 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 3. Juli 1920.

Hanusch."

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Kabinettsrates vom 2. Juli 1920 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung (893 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 5. Juli 1920.

Der Staatssekretär:

Hanusch."

**Präsident:** Wenn bis zum Schlusse der nächsten Sitzung kein Begehren auf Vornahme einer ersten Lesung im Sinne des § 35 der Geschäftsordnung gestellt wird, so werde ich die Vorlage betreffend die Dienstverhältnisse der Postdienerschaft mit Dienstprüfung, dem Finanz- und Budgetausschusse, die übrigen Vorlagen dem Ausschüsse für soziale Verwaltung zuweisen.

Hohes Haus! Gemäß § 33 der Geschäftsordnung schlage ich vor, unsere heutige Tagesordnung umzustellen und als ersten Punkt zu nehmen den Bericht des Hauptausschusses über die Bildung der Regierung, als zweiten Punkt den Bericht des Ernährungsausschusses. Wird gegen diesen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, es bleibt also dabei und wir gelangen sonach zum ersten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses über den Vorschlag, betreffend die Bildung der Regierung. Zur Grundlage der Verhandlungen dient 890 der Beilagen.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass es sich hier um ein Verfassungsgesetz handelt und dass die Abstimmung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen kann. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmajorität der Anwesenden erforderlich.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. **Adler**, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Adler: Hohes Haus! Im Namen der Staatsregierung hat am 11. Juni 1920 Staatskanzler Dr. Renner dem Präsidenten der Nationalversammlung die Demission des Kabinetts überreicht. Der Präsident der Nationalversammlung hat im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1949 das bisherige Kabinett mit der Fortführung der Geschäfte betraut. Dadurch kam der Hauptausschuss in die Lage, entsprechend dem Artikel 2 des genannten Gesetzes einen Vorschlag für die Bildung einer Regierung dem Hause zu machen.

Der Hauptausschuss hat sich mit dieser ihm zufallenden Ausgabe in mehreren Sitzungen beschäftigt, er hat den Versuch gemacht, einen Vorschlag zu bringen, der es dem Hause ermöglichen würde, eine Regierung zu bilden. Es hat sich aber bei der Parteienkonfiguration dieses Hauses herausgestellt, dass unter den jetzigen Verhältnissen eine Mehrheitsbildung im Hauptausschusse ausgeschlossen ist, da eine Mehrheitsbildung eine Vereinigung mindestens zweier Parteien voraussetzen würde, eine Koalition von irgend welchen zwei Parteien des Hauses aber in der gegenwärtigen Zeit ausgeschlossen erscheint.

Dadurch war es dem Hauptausschusse durch nahezu vier Wochen nicht möglich, die ihm obliegende Aufgabe zu erfüllen, und er kommt nun an die hohe Nationalversammlung mit der Feststellung der Tatsache, dass er die Aufgabe nicht erfüllen konnte, und stellt weiter fest, dass für den Fall, der nun eingetreten ist, dass nämlich der Hauptausschuss keinen Vorschlag zu machen in der Lage ist, keine Vorkehrung in unserer provisorischen Verfassung vorhanden ist. Es besteht eine Verfassungslücke, die ausgefüllt werden muss, um die Bildung einer Regierung zu ermöglichen.

Der Hauptausschuss hat nun beschlossen, dem hohen Hause den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, in dem diese Verfassungslücke ausgefüllt wird, indem an Stelle des Vorschlages des Hauptausschusses die Bildung der Regierung durch die Nationalversammlung selbst aus dem Wege der Verhältniswahl vorgeschlagen wird. Der Hauptausschuss war sich dabei klar, dass eine derartige Maßregel nur ein Notbehelf für eine begrenzte Zeit sein kann.

Der Hauptausschuss hat daher geglaubt, dass dieser Vorschlag der Bildung der Regierung auf dem Wege der Verhältniswahl durch die Nationalversammlung selbst die Voraussetzung habe, dass die Periode der Nationalversammlung möglichst eingeschränkt werde, und er hat deshalb in dem vorliegenden Gesetzentwurf gleichzeitig die Bestimmung ausgenommen, dass die Gesetzgebungsperiode aus der Dauer bis zum 31. Oktober d. J. beschränkt werde.

In der Beratung über dieses Gesetz, womit die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt und einige Bestimmungen über die Wahl der Nationalversammlung getroffen werden, war der Hauptausschuss einig bezüglich aller Artikel, mit Ausnahme des Artikels 5, gegen den zwei Mitglieder des Hauptausschusses gestimmt haben, die in einer Erklärung im Hauptausschusse festgestellt haben, dass sie die Zahl der Regierungsmitglieder aus zwölf zu begrenzen wünschen und dies unter den gegebenen Verhältnissen am besten dadurch bewirken zu können glauben, dass sie gegen die Beibehaltung der Unterstaatssekretäre stimmen.

Was nun die einzelnen Artikel dieses Gesetzes betrifft, so wird im Artikel 1 die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung mit dem 31. Oktober 1920 begrenzt, die Neuwahlen für die Nationalversammlung für den 17. Oktober festgesetzt, der Beginn der Wirksamkeit der neuen Nationalversammlung in die erste Hälfte November verlegt und, da man die Verhältnisse im Einzelnen jetzt ja aus so lange Dauer nicht feststellen kann, es dem Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung überlassen, an welchem Tage die neue Nationalversammlung einzuberufen ist. Im Artikel 2 des Gesetzes wird die Kontinuität bezüglich des Hauptausschusses und der drei Präsidenten festgestellt, wie sie in unseren Gesetzen ja vorgesehen ist, dass nämlich bis zur Neuwahl des neuen Hauptausschusses und der Präsidenten in der neuen Nationalversammlung der bisherige Hauptausschuss und die drei Präsidenten ihr Amt weiterzuführen haben. Im Artikel 3 des Gesetzes wird festgestellt, dass, insoweit die Bestellung der Regierung im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes über die Staatsregierung nicht möglich ist, die Verhältniswahl stattfinden kann. Dieses „insoweit“ bedeutet, dass es unter Umständen möglich sein könnte, dass eine Anzahl von Staatssekretären oder Unterstaatssekretären durch eine Mehrheitsbildung im Hauptausschusse dem Hause vorgeschlagen werden könnte und nur für den übrig bleibenden Teil dann die Verhältniswahl einzutreten hätte: in diesem Fall würden im getrennten Abstimmungsverfahren zunächst jene Mitglieder der Staatsregierung zu wählen sein, bezüglich deren ein Vorschlag des Hauptausschusses vorliegt, die andern würden dann auf Grund des Verhältniswahlrechtes aus dem Hause direkt zu wählen sein. Im Artikel 4 werden die Detailbestimmungen bezüglich dieser Wahlen festgelegt. Im Absatz 1 dieses Artikels wird festgestellt, dass, während bei anderen Wahlen stets das Ressort angegeben werden muss, für das der betreffende Staatssekretär gewählt wird, in dem Fall, dass ein Teil der Staatssekretäre durch Verhältniswahl gewählt wird, diese Ressortbezeichnung zu entfallen habe, weil, wie in einem späteren Artikel ausgeführt ist, die Ressortverteilung erst durch das Kabinett selbst nach der Wahl stattzufinden hat. Im Absatz 2 werden die näheren Bestimmungen bezüglich der Listen festgelegt. Es sind beim Präsidenten Parteilisten einzureichen. Im Absatz 3 und 4 endlich wird die Berechnung festgelegt, nach der die Proportionalwahl stattzufinden hat, die Berechnung, die sich auf das Gesetz vom 8. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, das unsere Wahlordnung darstellt, stützt. Im Artikel 5 sind dieselben Bestimmungen, die im Artikel 3 bezüglich der Staatssekretäre ausgenommen sind, nun bezüglich der Unterstaatssekretäre wiederholt.

Es wird, um die Verhältniswahl durchzuführen, nötig sein, in zwei Listen zu wählen, eine Liste für die Staatssekretäre und eine Liste für die Unterstaatssekretäre. Endlich wird im ersten Absatz des Artikels 6 festgestellt, dass das gewählte Kabinett sofort nach der Wahl unter dem Vorsitz des Präsidenten der Nationalversammlung Zusammentritt und die Ressortverteilung festlegt.

Bezüglich des Absatzes 1 habe ich nun im Einvernehmen mit den Parteien des Hauses vorzuschlagen, dass noch einige Worte eingefügt werden, und zwar vor dem letzten Worte „Unterstaatssekretäre“ eingeschoben wird: „bestimmt den Wirkungskreis der gewählten“. Es wird dadurch deutlicher, dass nur die Staatssekretäre Ressorts haben, während die Unterstaatssekretäre ja nur einen Wirkungskreis innerhalb der Ressorts haben. Es würde also Absatz 1 nunmehr lauten (liest):

„Das gewählte Kabinett tritt sofort unter dem Vorsitz des Präsidenten der Nationalversammlung zusammen und verteilt durch Beschluss die Ressorts auf die gewählten Staatssekretäre und bestimmt den Wirkungskreis der gewählten Unterstaatssekretäre.“

Im Absatz 2 des Artikels 6 wird festgestellt, dass während der Gültigkeit, der Dauer dieses Gesetzes kein Staatskanzler bestellt wird, sondern einer der Staatssekretäre mit dem Vorsitz im Kabinett und der Leitung der Staatskanzlei betraut wird und das diesem Staatssekretär auch die übrigen dem Staatskanzler übertragenen Funktionen zugewiesen sind. Auch da habe ich Ihnen im Einvernehmen mit den Parteien eine stilistische Änderung vorzuschlagen, die das etwas erweitert. Es soll nicht heißen: „durch die Verfassung dem Staatskanzler übertragenen Funktionen“, sondern „verfassungsmäßig dem Staatskanzler übertragenen Funktionen“. Es würde also der ganze Absatz 2 lauten (liest):

„Durch Beschluss wird ein Staatssekretär mit dem Vorsitz, im Kabinett und der Leitung der Staatskanzlei sowie mit den anderen verfassungsmäßig dem Staatskanzler übertragenen Funktionen und ein anderer Staatssekretär mit seiner Stellvertretung betraut.“

Der Artikel 7 enthält die üblichen Bestimmungen bezüglich der Kundmachung und des Vollzuges durch die Staatsregierung.

Ich bitte das hohe Haus dem Anträge des Hauptausschusses, diesen Gesetzentwurf zum Beschlusse zu erheben, Folge zu geben.

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. So schreiten wir zur Abstimmung. Der Bericht ist in den Händen der Abgeordneten.

Die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 sollen nach dem Anträge des Referenten so lauten, wie es in dem Berichte steht.

Abgeordneter Dr. **Schönbauer:** Ich bitte um das Wort zur formalen Geschäftsbehandlung.

**Präsident:** Ich bitte.

Abgeordneter Dr. **Schönbauer:** Ich beantrage getrennte Abstimmung über Artikel 5,

**Präsident:** Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Abgeordneten, welche die Artikel 1 bis inklusive 4 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit einstimmig diese Artikel genehmigt.

Artikel 5! Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihm ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Gleichfalls mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Im Artikel 6 hat der Berichterstatter im Einvernehmen mit den Parteien einen Zusatz beantragt, und zwar soll in der vierten Zeile vor dem Worte „Unterstaatssekretäre“ eingeschaltet werden: „bestimmt den Wirkungskreis der gewählten“, so dass der Satz dann hieße (liest):

„Das gewählte Kabinett tritt sofort unter dem Vorsitz des Präsidenten der Nationalversammlung zusammen, verteilt durch Beschluss die Ressorts auf die gewählten Staatssekretäre und bestimmt den Wirkungskreis der gewählten Unterstaatssekretäre.“

Das Wörtchen „und“ vor „verteilt“ in der dritten Zeile würde dann natürlich auch entfallen und ein Beistrich an seine Stelle treten. (Zustimmung.) Das ist nur eine stilistische Änderung.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche den Absatz 1 des Artikels 6 mit dem eben gekennzeichneten Zusatz genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.



Der zweite Absatz des Artikels 6 lautet (liest):

„Durch Beschluss wird ein Staatssekretär mit dem Vorsitz im Kabinett und der Leitung der Staatskanzlei sowie mit den anderen durch die Verfassung dem Staatskanzler übertragenen Funktionen und ein anderer Staatssekretär mit seiner Stellvertretung betraut.“

Jetzt soll es statt „durch die Verfassung“ usw. heißen: „verfassungsmäßig dem Staatskanzler übertragenen Funktionen und ein anderer Staatssekretär mit seiner Stellvertretung betraut“.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Absatz 2 des Artikels 6 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Absatz 2 des Artikels 6 ist gleichfalls mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte jene Mitgliedern welche für den Artikel 7 sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Artikel 7 ist gleichfalls mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Titel und Eingang sind mit der qualifizierten Mehrheit angenommen.

Damit ist das Gesetz in der zweiten Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Adler**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident**: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem formellen Anträge zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Ich bitte nunmehr jene Abgeordneten, die dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz, womit die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden, ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit auch in dritter Lesung angenommen.

Damit ist das Gesetz endgültig zum Beschluss erhoben.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (838 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert werden. – Als Grundlage der Debatte gilt 885 der Beilagen.

Als Vertreter des Staatsamtes für Volksernährung sind erschienen die Herren Ministerialrat Dr. Haager, Ministerialrat Dr. Grünberger und Dr. Mazaner. Ich erlaube mir, die Herren dem hohen Hause vorzustellen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Födermayr, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Födermayr**: Hohes Haus! Die in Verhandlung kommende Vorlage der Staatsregierung stellt sich als eine Novelle zum Getreideverkehrsgesetz vom Vorjahre dar. Es werden hiedurch nur zwei wesentliche Bestimmungen des Gesetzes vorn Vorjahre geändert, und zwar die §§ 4 und 5, während die übrigen Bestimmungen mit Ausnahme, einiger Abänderungen auf strafrechtlichen Gebiete infolge der neuen Fassung der §§ 4 und 5 aufrecht bleiben.

Der Ernährungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen vom 19. Mai und 9. Juni mit dieser Gesetzesnovelle befasst und sich hiebei für die Beibehaltung des Kontingentierungssystems entschlossen. Für dieses System der Getreidebewirtschaftung hat sich vorher schon die Wirtschaftskommission im Staatsamte für Volksernährung, bestehend aus Produzenten- und Konsumenten-, sowie Vertretern aus den Ländern, ebenfalls entschieden. Für diesen Entschluss war insbesondere die große Schwierigkeit der Getreidebeschaffung aus dem Auslande maßgebend. Es ist notwendig, dass der Staat mit einer gewissen Menge vom Getreide zur Deckung des Bedarfes für die Nichtselbstversorger rechnen kann, um immer Getreide zur Verfügung zu haben, wenn in der Belieferung aus dem Auslande Schwierigkeiten entstehen sollten. Es ist nun klar, dass eine zu bestimmende Kontingentmenge der tatsächlichen Lieferungsmöglichkeit voll Rechnung tragen muss. Die für das heurige Wirtschaftsjahr in Aussicht genommene Kontingentmenge wurde eben nach Anhörung der Wirtschaftskommission festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung der Umstände, die wir heuer in Bezug auf den Hektarertrag zu berücksichtigen, haben.